

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Stadtfeuerwehrverband Dinslaken e.V. - im folgenden "Verband" genannt.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Dinslaken und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- 1.) Der Verband hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung zu fördern.
- 2.) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Betreuung der Verbandsangehörigen
  - Pflege des Feuerwehrwesens
  - Förderung des Brand-, Bevölkerungs- und Umweltschutzes
  - Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
  - Förderung des Sportes innerhalb der Feuerwehr
  - Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
  - Förderung der Feuerwehrmusik
- 3.) Er ist ein Verband im Sinne des § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember (In Kraft getreten am 1. Januar 2016 (GV. NRW. 2015 S. 886)
- 4.) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 7.) Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- 8.) Der Verband verhält sich in religiösen, parteipolitischen und tarifrechtlichen Fragen neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dinslaken (Ehrenamtliche und Hauptberufliche Kräfte der Feuerwehr Dinslaken) einschließlich der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Unterstützungsabteilungen (Ehrenamtlicher Helfer) und der Ehrenabteilung.
- 2.) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 3.) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband und dem Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erfolgt automatisch mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Dinslaken. Fördernde Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Entlassung aus der Feuerwehr Dinslaken, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Umlagen dürfen den Betrag eines dreifachen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

### **§ 7 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Verband ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbands zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Verbands sein dürfen.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbands nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des

Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher per E-Mail oder Post durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse beziehungsweise Emailadresse.

- 3.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Verschiedenes.
- 4.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
- 5.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Feuer- und Rettungswache Dinslaken, Hünxer Straße 300 eingesehen werden.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- 5.) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.) Für Beschlüsse zur Auflösung des Verbands müssen mindestens vier Fünftel aller Mitglieder vertreten sein, dann ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer /in (Kassierer /in)
  - dem/der Schriftführer /in
  - dem/der Leiter /in der Feuerwehr Dinslaken

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer /in und der/die Schriftführer /in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 11 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Verbands**

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Träger des Brandschutzes für die Stadt Dinslaken, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke einer örtlichen Feuerwehreinheit in Dinslaken zu verwenden hat.
- 2.) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. September 2023 beschlossen.